



**Satzung der Gemeinde Kleve  
über die im Zusammenhang  
bebauten Ortsteile nach  
§ 34 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 BauGB**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)  
wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung  
Kleve vom 04. Juli 2000 und nach Durchführung des  
Genehmigungsverfahrens beim Landrat des  
Kreises Steinburg folgende Satzung über die  
im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend  
aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:



# **Satzung der Gemeinde Kleve**

## **über die Feststellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4, Ziffer 1 und 3 BauGB**

Aufgrund § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 (BauGB) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.10.1998 und nach Erteilung der Genehmigung beim Landrat des Kreises Steinburg folgende verbundene Satzung erlassen:

### **Satzungstext**

1. Die Satzung gilt für die Bereiche, die in der "Planzeichnung" (Maßstab 1 : 5.000) festgesetzt und innerhalb gestrichelter Linien markiert worden sind.
2. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Der bezeichnete Bereich in der Gemeinde Kleve ist ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34, Abs. 4 Nr. 1 BauGB.
4. In den unter 3 bezeichneten Bereiche sind folgende Ortsteile nach § 34, Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogen und im Plan gesondert durch Schraffur gekennzeichnet  
  
Bereich 2 - westlich Lüttenweg  
Bereich 3 - südwestlich Hauptstraße.
5. Vorhaben sind innerhalb der in 3. genannten Bereiche zulässig, wenn sie sich unter den in § 34 Abs. 1 BauGB genannten Bedingungen
  - in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen,
  - die Erschließung gesichert ist,
  - die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben
  - und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

6. Vorhaben in den unter 4. genannten Bereichen müssen zusätzlich zu 5. als Ausgleich für den Eingriff in den **Boden, Natur- und Landschaftsraum, Klima und Luft** (§ 34 Abs. 4 Satz 5 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB) folgenden Ausgleich schaffen:

Bereich 2 - Je 12 m Straßen-Frontlänge ist mindestens 1 Baum nach der Pflanzliste der landschaftspflegerischen Begleitplanung zu pflanzen.

Bereich 3 - Als Abschluß zum freien Landschaftsraum sollen 180 m<sup>2</sup> im Nahbereich aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden auf einer Länge von 80 m ein 2,25 m breiter qualifizierter Knick mit Wall und knicktypischer Vegetation bepflanzt werden.

Die Flächen sind im Zusammenhang bei Vorhabenbeginn einzurichten, von anderen Nutzungen und Übergriffen auf Dauer freizuhalten und zu unterhalten.

Gemeinde Kleve 05. 7. 00 .  
- Der Bürgermeister -

